



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

An alle Betreiberinnen und Betreiber unbemannter Luftfahrzeuge sowie Bodenstationen am Verkehrsflughafen Magdeburg-Cochstedt im Rahmen der Veranstaltung Anti-Drone Response

Referat  
ÖPNV, Förderung, Eisenbahn,  
Luftverkehr, Binnenschifffahrt

besonderes elektronisches  
Behördenpostfach (beBPo):  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

## Allgemeinverfügung für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS), Abwurf von Gegenständen und Betrieb von Bodenstationen zur Drohnenabwehr am Verkehrsflughafen Magdeburg/Cochstedt am 18.09. und 19.09.2025

Halle, 10. September 2025

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
309.3.9-30352-41S/25

Bearbeitet von:  
Herrn Wiegandt  
Anton.Wiegandt  
@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1842

Das Landesverwaltungsamt erlässt als zuständige zivile obere Luftfahrtbehörde gemäß §§ 21i und 13 sowie §§ 19 und 20 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) durch öffentliche Bekanntmachung in den Nachrichten für Luftfahrer gemäß § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

### I. ALLGEMEINVERFÜGUNG

- Die Genehmigung zum Betrieb von UAS am Verkehrsflughafen Magdeburg/Cochstedt wird auf der Rechtsgrundlage des § 21i LuftVO erteilt und hat nachfolgenden Umfang:

Geltungsbereich: geografisches Gebiet gemäß § 21h Absatz 3  
Nummer 2 LuftVO des VFH  
Magdeburg/Cochstedt in der UAS-  
Betriebskategorie offen gemäß Artikel 4, Artikel  
22 und Anhang A der DVO (EU) 2019/947

Geltungszeitraum: 18.09. – 19.09.2025

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

2. Zum Abwurf von Gegenständen von/aus UAS wird ergänzend zur Allgemeinverfügung des BMV vom 01.09.2025, Az.: LF19 601100101#00004, eine Erlaubnis gemäß § 13 LuftVO für den räumlichen Bereich gemäß Anlage erteilt.
3. Zum Aufstieg von ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb sowie zum Abschießen von Gegenständen von Bodenstationen in den Luftraum zur Drohnenabwehr wird eine Erlaubnis gemäß §§ 20 und 19 analog LuftVO für den räumlichen Bereich gemäß Anlage erteilt.

### **Nebenbestimmungen für den Betrieb von UAS**

- a. Von dieser Allgemeinverfügung dürfen alle UAS-Betreiber Gebrauch machen, die sich für die Veranstaltung *Anti-Drone Response* beim Flughafenbetreiber angemeldet haben und alle Weisungen des DLR e.V. befolgen.
- b. Die Start- und Landestelle ist gegen ein Betreten unbeteiligter Dritter abzusichern. Andere gesetzliche Vorschriften, die eine öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnisse erfordern, bleiben hiervon unberührt.
- c. Die Nutzung dieser Genehmigung ist auf das zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks notwendige Maß zu begrenzen. Jegliche Beeinträchtigung oder Ablenkung des Luftverkehrs sowie des Verkehrs auf der Straße sowie die Störung unbeteiligter Dritter ist zu vermeiden.
- d. Unfälle mit schweren oder tödlichen Verletzungen von Personen sowie Ereignisse mit bemannten Luftfahrzeugen sind unverzüglich über <https://aviationreporting.eu/> sowie der Luftfahrtbehörde und örtlichen Polizeidienststelle zu melden.
- e. Starts und Landungen von unbemannten Luftfahrzeugsystemen dürfen nur mit Zustimmung der Grundstückseigentümer bzw. Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf welchem gestartet und/oder gelandet wird, durchgeführt werden.
- f. Die Entscheidung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- g. Die Festlegung weiterer Auflagen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie aus Gründen des Schutzes vor Fluglärm, des Natur- und Umweltschutzes und des Datenschutzes bleibt vorbehalten.
- h. Die Fernpiloten haben Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb von UAS mit mindestens folgenden Angaben schriftlich oder elektronisch zu führen:
  - Name, Vorname,
  - genaue Bezeichnung des UAS,

- Datum und Uhrzeit (Start- und Landezeiten sowie Angabe der Gesamtflugzeit),
- Anzahl der Starts und Landungen,
- Aufstiegsort (mit genauen Angaben),
- Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde vorzulegen.

### **Nebenbestimmungen für den Aufstieg von ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb bzw. für das Abschießen von Gegenständen aus Bodenstationen**

- a. Von dieser Allgemeinverfügung dürfen alle Teilnehmer Gebrauch machen, die sich für die Veranstaltung *Anti-Drone Response* beim Flughafenbetreiber angemeldet haben und alle Weisungen des DLR e.V. befolgen. Die Flugleitung entscheidet im eigenen Ermessen, ob die ATZ aktiviert oder ein NOTAM veröffentlicht wird, um Gefahren für den Luftverkehr auszuschließen.
- b. Zwischen dem Flugkörper und Drittpersonen, der Flughafeninfrastruktur und anderen Hindernissen muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Die Beurteilung eines gesicherten Abstandes ist vom Starter vor dem Flugbeginn so vorzunehmen, dass entsprechend des vorherrschenden Orts- und Wetterverhältnisse jegliche Belästigung und Gefährdung von Personen, Sachen und Nutztieren ausgeschlossen ist.
- c. Der Flugkörper ist so zu betreiben, dass beim Auftreffen des Flugkörpers oder eines Teils davon auf die Oberfläche keine Personen oder Sachen gefährdet werden. Der Starter sorgt dafür, dass der Flugkörper nach Abschuss wiederaufgenommen bzw. fachgerecht entsorgt wird.
- d. Für die Vorbereitung des Betriebes sind vom Starter alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes des Flugkörpers herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse einzuholen sowie ein an den Einsatz angepasstes Notfallverfahren festzulegen.
- e. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unverzüglich anzuzeigen. Eine etwaige Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO bleibt hiervon unberührt.

## II. Hinweise

1. Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung können nach Maßgabe des Luftverkehrsgesetzes und der auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Verordnungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
3. Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Genehmigung maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.
4. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden durch den Betrieb des unbemannten Luftfahrzeugsystems muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften § 37 Absatz 1 Buchstabe a und § 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff. LuftVZO bestehen.

## III. Begründung

Am 18.09. und 19.09.2025 findet die Veranstaltung Anti-Drone Response im Nationalen Erprobungszentrum für unbemannte Luftfahrtsysteme in Sachsen-Anhalt am Verkehrsflughafen Magdeburg-Cochstedt statt. Im Rahmen dieses Events werden 12-13 Teilnehmerteams ihre Forschung und Entwicklung im Bereich Drohnenabwehr demonstrieren.

Nach § 21h Absatz 1 Luftverkehrs-Ordnung ist die Benutzung des Luftraums durch unbemannte Fluggeräte frei, soweit sie nicht durch das Luftverkehrsgesetz, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Rechtsakte der Europäischen Union und die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird. Auch unter der Geltung der DVO (EU) 2019/947 bleiben diese Tatbestände anwendbar und finden ihre europarechtliche Rechtfertigung in Artikel 56 Absatz 8 VO (EU) 2018/1139 und in Artikel 15 Absatz 1 DVO (EU) 2019/947.

Die Genehmigung für den Betrieb von UAS wird gemäß § 21i Absatz 1 Satz 1 LuftVO erteilt. Demnach kann die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes in begründeten Fällen den Betrieb von unbemannten Fluggeräten in den § 21h Absatz 3 und 4 genannten geografischen Gebieten zulassen, wenn der beabsichtigte Betrieb und die Nutzung des Luftraums nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zu einer Verletzung der Vorschriften über den Datenschutz und über den

Natur- und Umweltschutz, führen und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt ist. Durch die Bedingungen und Nebenbestimmungen ist diesen Anforderungen Rechnung getragen.

Die Nebenbestimmungen für den UAS-Betrieb ergehen gemäß § 21i Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. § 20 Absatz 5 LuftVO und § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Datenschutzrechtliche Aspekte bleiben unberührt. Die weiteren Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzbuches garantieren ausreichend Schutz.

Somit ist der Schutz des Luftverkehrs ausreichend gewahrt, zumal ausschließlich die Flugleitung eine Echtzeitbeurteilung des Luftverkehrs und einer etwaigen Gefährdung dessen vornehmen können und im Einzelfall den Betrieb von UAS freigeben können.

Für den Abwurf von Gegenständen von UAS hat das BMV mit der Allgemeinverfügung vom 01.09.2025, Az.: LF19 601100101#00004 bereits ein temporäres geografisches Gebiet gemäß § 21h Absatz 4 Luftverkehrs-Ordnung in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 und Absatz 2 der Durchführungsverordnung (DVO) 2019/947 festgelegt. Die Festlegung beruht auf der Risikoanalyse des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) vom 27. August 2025.

Im Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamtes als Obere Luftfahrtbehörde Sachsen-Anhalt wird ergänzend eine Ausnahmeerlaubnis gemäß § 13 Absatz 2 LuftVO erteilt, weil unter Beachtung der Nebenbestimmungen der o.g. Allgemeinverfügung des BMV keine Gefahr für Personen oder Sachen besteht. Im Übrigen wird auf die Prüfung des LF11 vom 13.12.2022 zur europarechtskonformen Anwendung von § 13 LuftVO auf UAS verwiesen.

Die Erlaubnis zum Aufstieg von ungesteuerten Flugkörpern mit und ohne Eigenantrieb wird gemäß § 20 LuftVO, zur ausnahmsweisen Nutzung des Luftraumes gemäß § 19 LuftVO analog erteilt. Von der vorgesehenen Nutzung des Luftraumes geht unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, weil es sich um ein abgesperrtes Gelände handelt.

Alle weiteren Nebenbestimmungen dienen der Minimierung von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

### Ermessensausübung

Die Behörde hat ihr pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt. Der beabsichtigte Zweck des Betriebs, die Anti-Drone Response Challenge am 18. und 19.09.2025, für welche ein temporäres geografisches Gebiet eingerichtet wurde, rechtfertigt die Erteilung der Genehmigungen. Die Genehmigungen sind geeignet und erforderlich, um den Betrieb zu diesem Zweck zu ermöglichen. Sie sind angemessen, es überwiegen keine entgegenstehenden Interessen.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG mit Widerrufsvorbehalt erteilt. Der Widerrufsvorbehalt ist geeignet, erforderlich und angemessen, um Änderungen schnell und einfach Rechnung tragen zu können. Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn:

- Nebenbestimmungen aus dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden,
- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Genehmigung nicht erteilt worden wäre,
- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Genehmigungsbehörde diese Genehmigung nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bestanden hätten,
- der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Allgemeinverfügung oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

#### **IV. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Nachrichten für Luftfahrer in Kraft.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag



Wiegandt

## Anlage

Lageplan des temporären geografischen Gebiets am VFH Magdeburg/Cochstedt



Koordinaten (WGS 84):

51.85666N 11.40795E,

51.84837N 11.41094E,

51.85267N 11.44313E,

51.86074N 11.43998E,

51.85666N 11.40795E